

Drucksache

Gründung der Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G. (HVG)			
Beitritt des Landkreises als Gründungsmitglied			
verantwortlich: Forstamt Dezernat 4 - Forst, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Vermessung			Drucksache 2021/053
			12.03.2021
Beratung:	Ö	22.03.2021	Umwelt- und Verkehrsausschuss
Beschlussfassung:	Ö	26.04.2021	Kreistag

Beschlussvorschlag:

1. Der UVA stimmt der Gründung der Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald/ Ostalb e.G. (HVG) zu. Die Aufgaben der kommunalen Holzverkaufsstelle (HVS) des Landkreises werden in die HVG überführt, das Personal der HVS wird gegen Kostenersatz der HVG gestellt.
2. Der Rems-Murr-Kreis tritt der Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald/ Ostalb e.G. (HVG) mit einem Genossenschaftsanteil von 1.500 Euro bei. Landrat Dr. Richard Sigel bzw. eine von ihm beauftragte Person wird ermächtigt, in der Gründungsversammlung dem Gründungsbeschluss zuzustimmen.

1. Zusammenfassung

Die kommunalen und privaten Waldbesitzer der Landkreise Schwäbisch Hall, Ostalb und Rems-Murr schließen sich zu einer Holzvermarktungsgemeinschaft in Rechtsform einer Genossenschaft zusammen, um eine bessere Marktposition beim Holzverkauf zu erhalten. Bisher bietet der Landkreis den Holzverkauf als freiwillige Leistung an. Die Holzverkaufsstelle geht mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Genossenschaft an diese über.

Aus Gründen der Personalgestellung und zur Sicherung der Abläufe zwischen der Holzaufnahme durch die Revierleiter der unteren Forstbehörde (UFB) und dem Holzverkauf durch die HVG ist die Mitgliedschaft des Landkreises in der HVG dringend geboten.

Eine genauere Beschreibung der Entwicklungsprozesse und der Genossenschaft entnehmen Sie bitte:

„Anlage 1 Informationsblatt HVG“ sowie dem Satzungsentwurf
„Anlage 2 Satzung HVG Entwurf Stand 07.02.2021“.

2. Sachverhalt

Zu Punkt 1 des Besschlussvorschlags:

In der Region Nordwürttemberg konzentriert sich die holzverarbeitende Industrie. Die bisherigen Holzverkaufseinrichtungen auf Ebene der Landkreise verfügen jeweils über einen zu geringen Mengenumsatz, um am Holzmarkt auf Augenhöhe mit der Sägeindustrie agieren zu können.

Ziel der Holzvermarktungsgemeinschaft ist es, das Holz aus Privat- und Kommunalwald zu bündeln und in einer schlanken und effizienten Organisation in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft gemeinsam zu vermarkten.

Seit dem Jahr 2015 hat der Holzverkauf im Kommunal- und Privatwald aufgrund einer Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes getrennt von demjenigen des Staatswaldes zu erfolgen. Er wird i.d.R. als freiwillige kommunale Aufgabe von sogenannten Holzverkaufsstellen bei den Landratsämtern angeboten, kann jedoch von jeglicher privatwirtschaftlich organisierten Institution durchgeführt werden.

Die Dienstleistung der forsttechnischen Betreuung (Revierdienst und Leistungen des Forstamts, ohne Holzverkauf) wird weiterhin durch die untere Forstbehörde erbracht.

Hauptziel einer landkreisübergreifenden, waldbesitzergetragenen gemeinsamen Organisation zur Holzvermarktung ist die Optimierung der Erträge beim Waldbesitz (Privat- und Körperschaftswald).

Zu Punkt 2 des Besschlussvorschlags:

Zur Vermarktung des Holzes aus dem landkreiseigenen Wald ist eine Mitgliedschaft in der HVG dringend zu empfehlen. Daneben stellen die Personalgestellung und die Sicherung der Abläufe zwischen der Holzaufnahme durch die Revierleiter der UFB und dem Holzverkauf durch die HVG wichtige Gründe für eine Mitgliedschaft dar. Des Weiteren können über die Mitgliedschaft auch Interessen des Landkreises in der Generalversammlung und ggfs. im Aufsichtsrat vertreten werden.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

Der Landkreis beteiligt sich mit einem Einlagevermögen für die Mitgliedschaft gem. Satzung der HVG in Höhe von 1.500 Euro. Der Betrag wird bei einem Austritt aus der Genossenschaft oder Auflösung derselben wieder zurückgezahlt.

Das vorhandene Personal wird im Rahmen einer Personalgestellung an die Genossenschaft ausgeliehen. Hierfür wird ein entsprechender Kostensatz geleistet.

Anlage 1 Informationsblatt HVG

Anlage 2 Satzung HVG Entwurf Stand 07.02.2021